



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. August 2023

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 349</p> <p>260 Anerkennung einer Stiftung (Margit und Heinz Repges Stiftung) S. 350</p> <p>261 Anerkennung einer Stiftung (Gabriele und Prof. Dr. Jürgen Kluge-Stiftung) S. 350</p> <p>262 Erneuerung eines Brückenbauwerks über die DB-Strecke Haan-Gruiten-Köln-Deutz und den Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der L 357 auf dem Gebiet der Stadt Haan, Kreis Mettmann S. 350</p> <p>263 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) S. 351</p>	<p>264 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma Sunfire Solingen GmbH in Solingen S. 352</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>265 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) - Anstalt des öffentlichen Rechts - S. 354</p> <p>266 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2022 S. 355</p> <p>267 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 356</p> <p>268 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 4417234970 S. 356</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
WA-03-020639-XN6j2X

Düsseldorf, den 08. August 2023

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Ablehnungsbescheid zum Antrag vom 13.05.2023 zur Wiederaufbauhilfe NRW

Für Herrn
[gelöscht aufgrund DSGVO]
Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann der nachfolgende Bescheid des Dezernates 35 nicht zugestellt werden:

Ablehnungsbescheid vom 29.03.2023; Aktenzeichen: WA-03-020639-XN6j2X

Die derzeitige Anschrift der o.g. Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Die vorgenannte Person wird aufgefordert gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder

durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) das Schriftstück unter folgender Adresse abzuholen oder einzusehen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35
Georg-Glock-Str. 15
40474 Düsseldorf
Raum 1.44

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt mit Dezernat 35 aufzunehmen:
Telefonnummer: 0211/475-1305
E-Mail: wiederaufbau@brd.nrw.de

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Anton Wüst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 349

260 Anerkennung einer Stiftung (Margit und Heinz Repges Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2240

Düsseldorf, den 03. August 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Margit und Heinz Repges Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.06.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 350

261 Anerkennung einer Stiftung (Gabriele und Prof. Dr. Jürgen Kluge-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2297

Düsseldorf, den 03. August 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gabriele und Prof. Dr. Jürgen Kluge-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.07.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 350

262 Erneuerung eines Brückenbauwerks über die DB-Strecke Haan-Gruiten-Köln-Deutz und den Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der L 357 auf dem Gebiet der Stadt Haan, Kreis Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-01/19

Düsseldorf, den 04. August 2023

Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 38 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nord-rhein-Westfalen i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Erneuerung eines Brückenbauwerks über die DB-Strecke Haan-Gruiten-Köln-Deutz und den Bau eines Kreisverkehrsplatzes der L 357 von Bau-km 0+025 bis 0+232 auf dem Gebiet der Stadt Haan, Gemarkung Gruiten, Flur 4,5,6, Kreis Mettmann

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2023, Az.: 25.04.01.01-01/19, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 23.08.2023 bis 05.09.2023 (einschließlich) im Verwaltungsgebäude der Stadt Haan, Alleestraße 8, Zimmer 100 in 42781 Haan während folgender Zeiten,

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Gemäß § 27 a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Zeitraums der Offenlage zusätzlich über die Internetseite der Stadt Haan (<https://www.haan.de/Stadt-Rathaus/Verwaltung/Amtsblätter>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Im Auftrag
gez. Felix Pleschinger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 350

263 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-18. RPÄ

Düsseldorf, den 07. August 2023

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

Zentraler Anlass für die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie die dahingehend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergie, vorsehen.

In Nordrhein-Westfalen soll zudem das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, landesseitig über eine Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien umgesetzt werden.

Vorgesehen ist, dass zukünftig – bezogen auf die Regionalplanungsregionen – Mindestflächenwerte für Vorranggebiete (Windenergiebereiche (WEB)) für alle Regionalpläne festgelegt werden.

Der am 2. Juni 2023 beschlossene Entwurf des LEP NRW sieht im Ziel 10.2-2 vor, dass in der Planungsregion Düsseldorf mindestens 4.151 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen.

Um diesen geplanten Wert umzusetzen, ist die 18. Änderung des RPD erforderlich. Mit den bereits im RPD bestehenden WEB wird der im Entwurf der LEP-Änderung vorgesehene regionale Flächenwert nicht erreicht, sondern deutlich unterschritten. Im Zuge der Änderung werden voraussichtlich in größerem Umfang weitere WEB festgelegt und möglicherweise dabei auch bestehende Windenergievorbereitungsbereiche (WEVB) ganz oder teilweise in WEB umgewandelt. Es ist aber auch möglich, dass bestehende WEB und WEVB ganz oder in Teilen gestrichen werden. Ebenso wird es voraussichtlich Änderungen des Textteils des RPD geben (wahrscheinlich im Kapitel 5.5.1 Windenergieanlagen) – u. a. in Folge der Anpassung an das geänderte Bundes- und Landesrecht und insbesondere der absehbaren LEP-Änderung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

An das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte sind im Übrigen bauplanungsrechtliche Konsequenzen geknüpft, insbesondere in den §§ 245 e und 249 BauGB (Privilegierung und Zulässigkeit in Teilen oder dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB). Die Änderung wird vor diesem Hintergrund voraussichtlich in vielen Kommunen Auswirkungen auf Rechtsfolgen bisheriger bauplanungsrechtlicher Windenergiekonzepte und deren etwaigen Ausschluss einer Windenergienutzung außerhalb bestehender Windenergieausweisungen haben; ebenso wird sie voraussichtlich gesamtträumlich Auswirkungen auf die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB haben (vgl. §§ 245 e und 249 BauGB). Auch darauf wird hiermit explizit hingewiesen.

Insbesondere aufgrund der Dringlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien soll das Verfahren zur 18. Änderung des RPD parallel zum Verfahren zur Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgen. Zudem sei auch auf den – rechtlich noch nicht geltenden – Grundsatz 10.2-5 des Entwurfs der LEP-Änderung hingewiesen, welcher zeitliche Festlegungen zu einer parallelen Verfahrensführung regionalplanerischer Verfahren und der LEP-Änderung vorsieht und auch Festlegungen zum zeitnahen Verfahrenabschluss der Regionalplanung enthält.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 351

264 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma Sunfire Solingen GmbH in Solingen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0368614-0001-G16-0035/23

Düsseldorf, den 09. August 2023

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsverfahren der Firma Sunfire Solingen GmbH in Solingen

Antrag der Sunfire Solingen GmbH nach § 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.07.2023 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Werksgelände am Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen im Wesentlichen durch Erweiterung der Anlage um einen Galvano-Automaten (sog. „EBA-2 Anlage“) in Halle 4, sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Sunfire Solingen GmbH, Höhscheider Weg 25, 42699 Solingen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Datum vom 17.07.2023 gem. § 16 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage von Metallen (Galvanik) durch Erweiterung um einen Galvano-Automaten (sog. „EBA-2 Anlage“) am Standort in 42699 Solingen, Höhscheider Weg 25 (Gemarkung: Höhscheid, Flur: 1, Flurstück 141) in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb des Galvano-Automaten „EBA-2“. Die Änderung besteht im Wesentlichen aus

- der Errichtung einer galvanischen Behandlungsanlage in Halle 4 des Betriebsstandorts mit einem Wirkbadvolumen von 154 m³ bei einem gesamten Anlagenvolumen mit Vor-/Nachbehandlung und Spülbäder von 264 m³ einschließlich,
 - der Errichtung einer WHG-Rückhalteeinrichtung (WHG-Beschichtung),

- der Änderung der bestehenden Abwasserführung,
- der Änderung der Abluftführung der Emissionsquellen 4 und 5 und
- die Änderung der Abfallführung (Umstellung auf recyclingfähigen Metallschlamm).

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose,
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands (KAS-18),
- Vorhabenbezogener Sicherheitsbericht,
- Konzept zum Ausgangszustandsbericht,
- Brandschutzkonzept.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 einschließlich Nr. 3.10.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 6 i. V. m. dem Antrag nach § 8 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **24.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Klingenstein Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, 2. Etage Raum 245, Bonner Str. 100, 42697 Solingen

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Frau Möller, E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-3043.
2. Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt
Herr Bergmann, E-Mail: m.bergmann@solingen.de, Telefon: 0212 / 290-6559 oder Frau Yasar, E-Mail: s.yasar@solingen.de, Telefon: 0212 / 290-6557.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Klingenstadt Solingen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 24.08.2023 bis einschließlich 25.10.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de-mail.de. Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das

weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG

und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der **Erörterung der Einwendungen** bestimmt auf den **13.11.2023 um 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet in **40764 Langenfeld, Elberfelder Str. 45, im Hotel Gravenberg** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie

haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Nils Friege

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 352

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

265 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 08.01.2009 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) - im Folgenden Anstalt genannt -, geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrates am 15.03.2011, am 16.06.2021 und am 14.06.2023, beschlossen.

§ 1 Wirtschaftsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.
- (2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i. H. v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. Die quartalsweisen Entgeltanteile werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 12 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 13.11.2008 wird von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

§ 3 Rücklagen

- (1) Die erwirtschafteten Überschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in

- eine zweckgebundene Investitionsrücklage.
- (2) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis mindestens der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
 - (3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4 Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht unentgeltlich auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5 Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6 Entgelte

- (1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten noch nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Nutzern Entgelte.
- (2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Nutzer erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres.
- (3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen.
- (4) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger bzw. der weiteren kommunalen Nutzer oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.
- (5) Die Entgelte sind in zwölf gleichen Teilen jeweils zum Ersten eines jeden Monats, begin-

nend mit dem 01.10.2021, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 7 Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

- (1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10 % der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

§ 8 Übergangsregelung

Das Anfangsbudget der Anstalt wird gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW auf Basis des Haushaltsjahres 2008 gebildet. Die aufgrund des Satzes 1 dieses Absatzes zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt bestehenden finanziellen Mehr- bzw. Minderbelastungen der kommunalen Träger und weiteren kommunalen Nutzer sind auf Grundlage der Entgeltordnung ab dem Jahr 2010 über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren anzugleichen.

Krefeld, den 13. Juli 2023

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
Michael Hülsenbusch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 354

266 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2022

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 20. Juni 2023

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2022 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2022 für den NVN und die Entlastung der Verbandsvorsteherin.

26. Juli 2023

Gabriele Gerber-Weichelt
Vorsitzende Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/Offenzulegende_Unterlagen_ZV_NVN.pdf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 355

267 **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 16. Juni 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. **Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2021 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

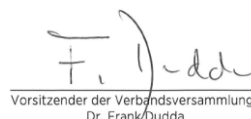
„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 28.07.2023



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dr. Frank/Dudda

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 356

268 **Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 4417234970**

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 4417234970 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 26. Juli 2023

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 356

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf